



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-BDGBHN

Nr. 0401

vom 08. Juli 2019

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 27, www.wasserbau.zh.ch

Gemeinde Weiningen. Festlegung des Gewässerraums am Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans "Werkanlage Richi".

Gemeinde Weiningen

Gewässer Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 24. November 2018

Unterlagen Technischer Bericht vom 17. April 2019

Sachverhalt

Der kantonale Gestaltungsplan «Werkanlage Richi» wurde am 7. Dezember 2001 mit BDV Nr. 1362/2001 festgesetzt. Aufgrund veränderter technischer Anforderungen an die Behandlung von Bauabfällen und der Kiesaufbereitung soll der Gestaltungsplan angepasst werden. Im Rahmen der Revision des Gestaltungsplans wird der Gewässerraum am Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, festgesetzt.

§ 15 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Richi AG vom 23. März 2018).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen zusammen mit dem kantonalen Gestaltungsplan vom 11. Januar 2019 bis zum 11. März 2019 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans «Werkanlage Richi» wird entlang des Länggenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Länggenbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Länggenbach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 1 m und weist keine Breitenvariabilität auf. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite bei fehlender Breitenvariabilität die zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum somit 12 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Der Gestaltungsplanperimeter war im Rahmen der Gefahrenkartierung Naturgefahren für die Gemeinde Weiningen nicht Bestandteil des Perimeters und wurde deshalb nicht untersucht. Aufgrund der im Rahmen der Gewässerraumfestlegung vorgenommenen Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass keine Hochwassergefährdung besteht.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt erfolgt über die Parzellen Kat. Nrn. 2786 und 2788. Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Der betrachtete Abschnitt des Länggenbachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein grosses Revitalisierungspotenzial auf. Damit ist eine Vergrösserung des Ge-

wässerraums nach Massgabe der Biodiversitätskurve gemäss Leitbild «Fließgewässer Schweiz», das heisst auf 17 m, erforderlich.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Der ausgeschiedene Gewässerraum von grösstenteils 17 m (im südlichen Abschnitt auch mehr als 18 m) wird als ausreichend erachtet.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15 k HWSchV). Der Gewässerraum wird asymmetrisch angeordnet, sodass er die naturnahe Böschung auf dem westlich des Länggenbachs liegenden Grundstück Kat. Nr. 2786 umfasst. Dies ist zweckmässig, da sich auf der östlichen Seite des Länggenbachs stark durch die Werkanlage Richi genutzte, befestigte Flächen befinden.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Länggenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Nach Rechtskraft der Planung wird das ARE eingeladen, die Inkraftsetzung zu veröffentlichen.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

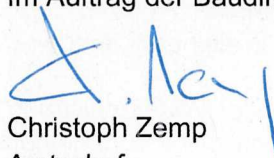
Die SWR Infra AG wird eingeladen, den GIS-Datensatz des Gewässerraums beim AWEL, Abteilung Wasserbau (gwaesserraum@bd.zh.ch), einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans «Werkanlage Richi», Gemeinde Weiningen, festgelegt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

- III. Das ARE wird eingeladen,
- diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des kantonalen Gestaltungsplans «Werkanlage Richi» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV) und
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen.
- IV. Die Gemeinde Weiningen wird eingeladen, diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des kantonalen Gestaltungsplans «Werkanlage Richi» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV).
- V. Die SWR Infra AG wird eingeladen, den GIS-Datensatz des Gewässerraums beim AWEL, Abteilung Wasserbau (gewaesserraum@bd.zh.ch), einzureichen.
- VI. Mitteilung an
- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Maresa Schumacher (unter Beilage von einem Dossier);
 - b) (Versand durch ARE)
Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des kantonalen Gestaltungsplans «Werkanlage Richi» (unter Beilage von fünf Dossiers);
 - c) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Vanessa Keller;
 - d) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktenhefts der Verfügung und einem Dossier);
 - e) SWR Infra AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon (elektronisch);
 - f) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
 - g) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
 - h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Tobias Buser;
 - i) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
 - j) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer.

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

08. Juli 2019